

Fachtagung Pro Familia Schweiz, 23. Februar 2011
Gemeinsames Sorgerecht? Das Kind im Mittelpunkt

Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten!

Jacqueline Fehr, Vizepräsidentin Pro Familia Schweiz, Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz, Nationalrätin SP, Winterthur

Anrede

Lassen Sie mich drei Bemerkungen an den Anfang stellen.

1. Unsere Generation ist die erste Generation, die mit dem Phänomen häufiger Scheidungen konfrontiert ist. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass wir noch nicht auf alle Probleme gute Antworten haben. Wir sind politisch immer noch in der Suchphase.
2. Das Gesetz ist nirgends so stumpf wie bei Scheidungen von Paaren mit Kindern. Wir müssen letztlich anerkennen, dass wir auch mit den besten gesetzlichen Massnahmen nicht verhindern können, dass Paare ihren Konflikt auf dem Buckel der Kinder austragen.
3. Wer heute ein Problem hat, will es heute gelöst haben. Die Dringlichkeit liegt in der Natur der Sache, indem es für die heute Betroffenen kein Trost ist, wenn spätere Scheidungsfälle dereinst konfliktfreier gelöst werden. Diese Dringlichkeit steht im krassen Widerspruch zur Komplexität der Frage und damit zur Tatsache, dass Änderungen viel Zeit brauchen.

Kindswohl wahren heisst Paar- und Elternebenen trennen

Ich wurde als Präsidentin der Stiftung Kinderschutz Schweiz eingeladen, um zu skizzieren, wie die Neuorganisation der Familie nach einer Scheidung unter Wahrung des Kindeswohls aussehen könnte und welchen Stellenwert dabei insbesondere die beiden Hauptpunkte Sorgerecht und Unterhalt haben.

Wohl des Kindes? Da läuten bei vielen die Alarmglocken. Zu recht. Denn kaum ein Begriff wird so oft missbraucht wie der Begriff des Kindeswohls.

Doch in einem Punkt herrscht Einigkeit und an dem müssen wir uns orientieren: Je besser das Paar in der Lage ist, den Paarkonflikt von der Rolle als Eltern zu trennen, desto eher kann das Kindswohl gewahrt werden. Oder anders ausgedrückt: Für Kinder, die zum Spielball der elterlichen Auseinandersetzung werden oder Kinder, die sich als Schuldige fühlen, weil sich der Streit der Eltern um die Frage des Kindesalltags dreht, ist eine Scheidung in der Regel traumatisierend.

Worüber sprechen wir eigentlich?

Ich habe drei mir bekannte Beispiele ausgewählt, weil sie die Problematik und das Risiko der Vermischung von Paar- und Elternebene sehr gut zeigen. Ich habe Namen und Ortschaften leicht angepasst, um die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen zu wahren. Es sind völlig „normale“ Beispiele. Keines der Kinder ist gefährdet, es geht weder um Gewalt noch um Kindsentführung. Es geht um den ganz normalen Alltag in einer naheheulichen Familienorganisation.

Patrizia ist 13 Jahre alt. Die Eltern haben sich in einer Scheidungskonvention auf folgende Lösung geeinigt: geteiltes Sorgerecht, Kind bei der Mutter, Besuchsrecht des Vaters jedes zweite Wochenende sowie vier Wochen Ferien pro Jahr. Zusätzlich geht Patrizia jeden Mittwochnachmittag zum Vater und von dort aus am Donnerstag in die Schule.

Unterhaltszahlung ans Kind: 1'500 Franken pro Monat. Patrizia lebt mit der Mutter in Wil, der Vater in St. Gallen. Problem: Patrizia will eine andere Besuchsrechtsregelung. Sie langweilt sich am Wochenende beim Vater. Sie ist nicht mehr im Alter, wo sie am Sonntag etwas mit dem Vater unternehmen will. Da sie beim Vater kein eigenes Zimmer hat, sitzt sie mehr oder weniger die ganze Zeit auf dem Sofa und schaut Fernsehen. Der Mittwochnachmittag ist ihr zu viel. Ihre Freundinnen treffen sich dann regelmässig, um in die Stadt zu gehen. Sie fühlt sich ausgeschlossen. Patrizia spricht mit der Mutter und bittet sie, mit dem Vater eine andere Lösung zu finden. Die Mutter weicht aus. Sie befürchtet, dass es zum Konflikt kommt, weil der Ex-Mann ihr unterstellen könnte, der Unwille der Tochter sei von ihr geschürt worden. Ihr fällt nämlich auf, dass in den gemeinsamen Gesprächen, die sie und ihr Ex-Mann einmal pro Quartal haben, ihr Ex sehr betont, wie wohl es der Tochter bei ihm sei. Die Mutter versucht, den Ball der Tochter zurückzuspielen und bittet sie, selber mit dem Vater zu sprechen. Diese hat Angst, den Vater zu verletzen.

Kevin ist 10 Jahre alt. Gemeinsames Sorgerecht, Kevin bei der Mutter, Vater Besuchsrecht jede zweite Woche, drei Wochen Ferien pro Jahr. Unterhaltszahlung 1'200 Franken pro Monat. Nach der Trennung zieht die Mutter mit einem neuen Partner in den Kanton Schaffhausen. Der Vater bleibt vorerst in Bern. Kurz darauf zieht er mit seiner neuen Partnerin ins Berner Oberland. Kevin ist damals sechs Jahre alt. Der Vater holt Kevin am Freitagabend in Schaffhausen ab und bringt ihn am Sonntagabend wieder zurück. Nach einem halben Jahr meldet sich die Kindergärtnerin. Kevin sei nach den Besuchswochenenden völlig erschöpft. Die Reiserei sei vielleicht etwas viel. Die Eltern halten an der Besuchsregelung fest, obwohl es in der Einschätzung aller für Kevin in den folgenden Jahren eine zu grosse Belastung ist, und er verschiedene Abwehrsymptome, u.a. Bettnässen, zeigt.

Susanne und Reto, 2 und 4 Jahre alt, geteiltes Sorgerecht, Kinder bei der Mutter, Besuchsrecht des Vaters alle zwei Wochenende. Mutter zieht aufgrund eines neuen beruflichen Engagements nach Schweden. Der Vater kann dagegen nichts unternehmen. Das Besuchsrecht wird abgeändert. Die Kinder verbringen künftig zwei Wochen über Weihnachten beim Vater sowie zwei Wochen im Sommer. Zudem versucht der Vater viermal im Jahr in den Norden zu reisen, um die Kinder übers Wochenende zu sehen. Er lebt mit ihnen zu diesem Zweck im Hotel. Aufgrund dieser zusätzlichen Aufwendungen werden die Unterhaltszahlungen um je 200 Franken auf je 800 Franken pro Monat gekürzt.

Die konkreten Beispiele könnten unendlich erweitert werden, weil a) jeder Fall ein spezieller Fall ist und er sich b) auf der Zeitachse immer wieder verändert: wechselnde Bedürfnisse der

Kinder je nach Altersstufe, Wohnorts- und Arbeitsplatzwechsel, neue Partnerschaften, zusätzliche Kinder usw. Viele Aspekte habe ich hier zudem weggelassen, obwohl sie die Behörden und auch die betroffenen Familien zahlenmässig weitaus am stärksten belasten. Dazu gehören insbesondere Konflikte um Besuchsrechtsfragen sowie Streitigkeiten über die Unterhaltsbeiträge. Auch auf das sehr weite und für das Kindeswohl sehr wohl bedeutungsvolle Feld, wie Eltern vor den Kindern über den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin sprechen oder auch nicht sprechen, was es für Kinder bedeutet, wenn die Mutter oder der Vater eine neue Partnerschaft eingehen und allenfalls Halbgeschwister zur Welt kommen, welche Rolle die weiteren Verwandten, insbesondere die Grosseltern nach der Trennung spielen usw. kann ich hier nicht eingehen.

Die Beispiele von Patrizia, Kevin, Susanne und Reto sollen uns einzig vor Augen führen, dass die Frage des Sorgerechts zwar im Zentrum der politischen Diskussion steht, aber im konkreten Alltag und insbesondere fürs Kindeswohl eine meist untergeordnete Rolle spielt. Ich komme darauf zurück.

Die Bedürfnisse der Kinder müssen im Zentrum stehen

Wie sieht die heutige Rechtslage in Bezug auf Obhut, Sorgerecht und Unterhalt aus Sicht einer juristischen Laiin aus?

Mit der Festlegung der Obhut wird gesagt, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, also angemeldet ist, die Schule besucht usw.. Alltagsfragen werden von jener Person entschieden, welche die Obhut hat. Konkret: Angenommen, die 16-jährige Tochter lebt bei der Mutter, obliegt es der Mutter, zu entscheiden, ob die Tochter am Donnerstag nach dem Training mit den Kolleginnen noch eins trinken darf. Und es obliegt dem Vater am Besuchswochenende, mit der Tochter die Ausgehzeiten abzumachen.

Mit der Festlegung des Sorgerechts wird gesagt, wer über die „wichtigen“ Fragen, also Fragen von besonderer Bedeutung entscheidet. Beim getrennten Sorgerecht hat der nicht sorgerechtsberechtigte Elternteil ein Informations- und Mitspracherecht. Beim gemeinsamen Sorgerecht entscheiden die Eltern gemeinsam. Werden sie sich nicht einig, müssen die Behörden entscheiden.

Mit der Festlegung des Unterhalts wird geregelt, wie viel der Elternteil an den Unterhalt des Haushaltes beisteuern muss, in welchem das Kind mehrheitlich lebt.

Welches sind die Hauptprobleme in der nachehelichen Familienorganisation?

Um das zu beantworten, müssen wir die Bedürfnisse der Kinder ins Zentrum stellen und aus ihrem Blickwinkel schauen. Die Kinder haben vier zentrale Bedürfnisse:

1. Sie wollen, dass sich die Eltern nicht – und insbesondere nicht über Kinderbelange – streiten.
2. Sie wollen zu beiden Elternteilen Kontakt haben und eine unabhängige Beziehung pflegen.
3. Sie wollen sein wie die anderen, das heisst auch tun können, was andere tun. Sprich sie wollen nicht wegen Armut ausgeschlossen werden.

4. Sie wollen mit ihren Anliegen gehört werden.

Es geht im Kern der politisch-rechtlichen Diskussion aus Sicht des Kindeswohl also um die Frage der Konfliktrichtigkeit einer Lösung, die Frage des Wohnsitzes, die Frage der Unterhaltsregelung sowie um die Anhörungs- und Vertretungsrechte des Kindes.

Zur Konfliktrichtigkeit: Beginnen wir nochmals bei der Ausgangslage: Das Paar hat sich getrennt. Die Eltern möchten nicht mehr zusammenleben, weil sie das Zusammenleben als belastend empfinden. Damit ist klar, dass man von getrennt lebenden Elternteilen nicht mehr Kooperation erwarten kann als von zusammen lebenden. Alltagsfragen beispielsweise müssen klar zugewiesen sein, um ständige Konflikte zu verhindern. Wie immer man zur Frage des Sorgerechts Stellung nimmt: Aus Sicht des Kindes müssen die Alltagsfragen in der alleinigen Kompetenz der Person bleiben, bei der das Kind lebt. Alles andere erhöht die Konflikthäufigkeit, und das Kind erlebt sich als Gegenstand des Konflikts. Und genau diese Position ist für das Kind sehr belastend und führt sehr oft zu Traumatisierungen.

Wie steht es aber mit den sogenannten wichtigen Fragen resp. den Fragen von besonderer Tragweite und vor allem: Was sind wichtige Fragen? Gemeinhin gelten Fragen der religiösen Zugehörigkeit, bedeutende medizinische Eingriffe sowie Fragen zur beruflichen Ausbildung als wichtige Fragen. Hier hat der nicht sorgerechtsberechtigte Elternteil beim geteilten Sorgerecht ein Informations- und Mitspracherecht. Beim gemeinsamen Sorgerecht müssen die Eltern quasi wie vorher in der Ehe gemeinsam entscheiden. Während man bei der funktionierenden Partnerschaft davon ausgehen kann, dass die Eltern aufgrund ihrer emotionalen Verbundenheit und gegenseitigen Wertschätzung in der Lage sind, in solchen Fragen zu einer gemeinsamen Antwort zu kommen, muss man bei gescheiterten Partnerschaften regeln, wer die Entscheide fällt, wenn sich die Eltern nicht einigen können. Es sind dies die Behörden und Gerichte. Das heisst, dass bei getrennten Paaren der Druck auf die Einigung wegfällt. Dies wiederum schwächt die Bereitschaft, nachzugeben und einer Lösung zuzustimmen, von der man nicht restlos überzeugt ist. Statt der Einigung steht der Machtkampf im Zentrum und damit oft die Fortsetzung der Trennungsgeschichte. Wenn aber erneut das Trennende statt das Einigende bestimmt, und es dabei um die Fragen des Kindes geht, erlebt sich das Kind wiederum als Ursache des Konflikts. Man provoziert also genau die Situation, die mit allen Mitteln verhindert werden sollte.

Wird das gemeinsame Sorgerecht, so wie es heute mit seinen unklaren Kompetenzen formuliert ist, als Regelfall allen getrennten Paaren zugesprochen, muss mit einer klaren Zunahme von Konflikten gerechnet werden, die letztlich behördlich entschieden werden müssen. Dies ist nicht im Interesse des Kindes und auch nicht im Interesse der Gesellschaft. Besonders heikel ist die behördliche Anordnung bei der Frage des Wohnsitzes. Das bedeutet konkret, dass die Behörden oder die Gerichte die Niederlassungsfreiheit für getrennte Eltern einschränken müssen.

Bleiben wir bei diesem heiklen Punkt, der Frage des Wohnsitzes: Wir müssen anerkennen, dass die Forderung nach dem gemeinsamen Sorgerecht im Regelfall die Frage des Wohnsitzes nur teilweise löst. Zwar gilt die Frage des Wohnorts als Frage von besonderer Bedeutung (Der Wohnsitz bestimmt wesentlich über die Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und Eltern.) Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht müssen über die Wohnsitzfrage also gemeinsam entscheiden. Diese Frage hat aber ein enormes Konfliktpotential. Gegen den

Willen ansässig bleiben zu müssen, ist eine enorme Einschränkung der persönlichen Freiheit. Die Frustration, die das auslöst, birgt das Risiko, dass die Kinder zwischen die Fronten geraten. Aus Sicht des Kindes und seinem Bedürfnis nach Kontakt zu beiden Eltern bringt damit das gemeinsame Sorgerecht keine befriedigende Lösung.

Zur Frage der Existenzsicherung: Kinder in Einelternhaushalten sind am stärksten von Armut betroffen. Armut und damit verpasste Lebenschancen sind auch das grösste Problem für die Kinder. Die fehlende Existenzsicherung ist jene Scheidungsfolge, die das Kindeswohl am häufigsten und am stärksten beeinträchtigt. Jede Diskussion um die Folgen von Scheidung muss sich deshalb zwingend immer auch mit der Frage der Existenzsicherung befassen, sei es wie vorgeschlagen rund um die Frage der Mankoteilung oder umfassender im Zusammenhang mit einer Neuregelung der familiären Existenzsicherung. Auch hier bietet die Forderung nach dem gemeinsamen Sorgerecht im Regelfall keine befriedigende Lösung.

Zur Frage der Mitwirkungsrechte der Kinder: Wenn die Eltern streiten und es gar zu einer Scheidung kommt, reagieren die Kinder meist mit Schuldgefühlen. Das ist nicht überraschend, da sich der Streit häufig auch um Kinderbelange wie Erziehungs- und Betreuungsfragen dreht. Kinder fühlen sich in Scheidungskonflikten meist hilflos. Sie nehmen sehr viel wahr, können es aber ohne fremde Hilfe nicht einordnen. Die Eltern sind oft zu sehr mit sich selber beschäftigt oder laufen Gefahr, aufgrund ihrer eigenen emotionalen Belastung den Konflikt einseitig darzustellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Anhörung der Kinder und das Nachfragen nach ihrem Befinden, ihren eigenen Vorschlägen und ihren Sorgen mehr als eine formale Pflichterfüllung. Kinder, denen von dritter Seite versichert werden kann, dass sie nicht Schuld für die Trennung ihrer Eltern sind, können mit den Scheidungsfolgen besser umgehen als jene, die dieses Schuldgefühl nirgends deponieren können. Kinder, die ihre eigenen Vorstellungen vom weiteren Zusammenleben formulieren können, fühlen sich stärker als Kinder, über deren Kopf hinweg alles entschieden wird. Bei der Kindsanhörung geht es nicht um die Delegation schwieriger Entscheide an die Schwächsten, wie oft als Entschuldigung fürs Nichtanhören angeführt wird. Es geht vielmehr darum, das Kind von Schuld zu entlasten, seinen Platz im neuen Familiengefüge zu sichern und zu stärken und das Kind aus seinem Gefühl, es sei allen Entwicklungen ausgeliefert, zu befreien, indem seine eigenen Ideen für das Zusammenleben ernst genommen werden. Auch für dieses Bedürfnis des Kindes ist das gemeinsame Sorgerecht im Regelfall nicht vorrangig.

Fazit: Die vier zentralen Bedürfnisse – ich erinnere: Vermeidung von Konflikten um Kinderbelange, Kontakt zu beiden Elternteilen, Sicherung der Existenz sowie Miteinbezug in Entscheide, von denen es betroffen ist – können mit der simplen Forderung nach dem gemeinsamen Sorgerecht im Regelfall nicht befriedigt werden.

Mehr Symbol als Engagement

Nun hat das Sorgerecht über die konkreten Kompetenzen hinaus vor allem eine stark symbolische Bedeutung. Offenbar fällt es insbesondere den Vätern schwerer, ihre Rolle zu finden, wenn sie das Sorgerecht nicht haben. Viele sagen, es fehle ihnen an Motivation, sich über das Minimum hinaus zu engagieren, wenn ihnen das Sorgerecht verwehrt werde. Diese enge Verbindung zwischen diesem rechtlichen Rahmen und der persönlichen Rolle ist für die

meisten Frauen schwer nachvollziehbar und fremd. Ich jedenfalls habe sehr lange gebraucht, bis ich verstanden habe, um was es den hier engagierten Männern geht und weshalb sich beispielweise der Betreuungsanteil zwischen Männern mit und ohne Sorgerecht nur unwesentlich unterscheidet. Es geht nicht in erster Linie um das konkrete Engagement, also um mehr Betreuung oder um ein Zurückstehen im Beruf, sondern um die Position.

Die Studie, die uns heute Morgen von Linus Cantieni präsentiert wurde, zeigt dies ziemlich klar. Das gemeinsame Sorgerecht wirkt sich vor allem auf die Zufriedenheit und weit weniger auf das konkrete Engagement der Väter aus. Die Studie zeigt, dass auch bei Eltern, die aus eigenen Stücken das gemeinsame Sorgerecht beantragen, mehr als sieben von zehn Eltern in einer traditionellen Rollenverteilung leben. Mit anderen Worten. Die meisten Väter wollen das gemeinsame Sorgerecht nicht, weil sie die Kinder mehr betreuen wollen, sondern weil sie das geteilte Sorgerecht als Zurücksetzung und hierarchische Unterordnung empfinden. Das geteilte Sorgerecht wird als Niederlage, als Demütigung und als Zurückstufung erlebt. Der Vater hat von sich den Eindruck, dass er der Mutter nicht mehr auf Augenhöhe begegnen kann. All diese Gefühle sind negativ und beeinträchtigen die naheheliche Familiensituation und das Wohlbefinden der Kinder.

Eine Neuregelung der Scheidungsfolgen muss demzufolge nebst den konkreten Bedürfnissen der Kinder auch dieser Tatsache Rechnung tragen. Wie könnte eine solche Neuregelung aussehen?

Eckpfeiler eine Neuregelung

Ich skizziere hier ein paar Eckpfeiler.

Zum Verfahren:

- Die Mediation wird unter Einbezug der Kinder gestärkt.
- Die Kinder werden in jedem Fall von Richterinnen und Richtern oder von ausgebildeten Fachleuten angehört.
- Bei Streitscheidungen haben die Kinder das Anrecht auf eine eigene Rechtsvertretung. Damit wird klar, dass der Paarkonflikt die Rechte des Kindes massiv beeinträchtigt.
- Bei Uneinigkeit – auch in Bezug aufs Sorgerecht – entscheidet die Richterin oder der Richter und stellt das Kindeswohl mit seinen oben erwähnten zentralen Bedürfnissen ins Zentrum. Ein Vetorecht als Folge verweigerter Kooperation soll es nicht mehr geben.

Zum Materiellen:

- Das Sorgerecht wird mit Blick auf die symbolische Bedeutung neu formuliert werden. Das Sorgerecht soll nur noch grundsätzliche Rechte und Pflichten nach Unterhalt und Betreuung bzw. Besuchsrechte umfassen. Wie und von wem die wichtigen Fragen entschieden werden, wird in der Scheidungskonvention festgehalten. Die Entscheide über Alltagsfragen sind bei der Person, bei der das Kind lebt.

- Wie über den Sonderfall Wohnsitz entschieden wird, wird ebenfalls in der Scheidungskonvention geregelt. Als Minimum wird festgehalten, dass für den Fall, dass der Wohnsitz von einem der beiden Elternteile so geändert wird, dass der Kontakt mit den Kindern betroffen ist, die Besuchsrechtsregelung mit Blick auf das Kindeswohl neu geregelt werden *muss*.
- Die minimalen Unterhaltszahlungen werden gesetzlich auf der Höhe der Waisenrente festgelegt. Wo der Unterhaltspflichtige seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, sichert die öffentliche Hand ausserhalb der Sozialhilfe die Existenz der Kinder – zum Beispiel über Ergänzungsleistungen oder über eine gesetzlich neu geregelte Alimentenhilfe. Solange der fehlende Unterhalt über die Sozialhilfe geregelt ist, ist die Mankoteilung zu prüfen.

Grundsätzlich geht es einerseits um die Beschränkung des Sorgerechts auf die gemeinsame Verantwortung und andererseits um die Koppelung der Entscheidungskompetenzen an die konkrete Betreuungssituation. Dabei sollen insbesondere die „Alltagsfragen“ von den „Fragen von besonderer Bedeutung“ klar abgegrenzt werden. Letztere müssen in der Scheidungskonvention für den konkreten Einzelfall geregelt werden.

Je länger ich mich mit diesen Fragen beschäftige, desto klarer werden mir zwei Dinge:

1. Auch wenn es für die jetzt direkt betroffenen Väter hart und schwer akzeptierbar ist: Die Fragestellung ist derart komplex, dass wir eine grössere Auslegeordnung machen müssen. Der von Bundesrätin Sommaruga versprochene Runden Tisch bietet dazu Gelegenheit. Ich möchte hier schon mal festhalten, dass an diesem Runden Tisch auch die Interessen der Kinder vertreten sein müssen.
2. Wir werden uns an diesem Runden Tisch im besten Falle auf gesetzliche Neuregelungen einigen können. Aber wir dürfen uns keine falschen Hoffnungen machen. Nirgends so wie hier ist die beste rechtliche Regelung nur so gut, wie die Eltern anschliessend bereit sind, ihrerseits einen Beitrag zur Konfliktminimierung zu leisten. Und ich spreche hier erst von den „normalen“ Eltern, also jenen Familien, wo weder Gewalt noch Sucht noch schwere Krankheiten noch andere dramatischen Umstände mit im Spiel sind.

Die Tagungsfrage heisst „Ist das gemeinsame Sorgerecht im Regelfall aus Sicht des Kindes richtig?“ Als Vertreterin des Kindesschutzes kann ich sie so beantworten: Die Frage des Sorgerechts muss als das ernst genommen werden, als was sie in erster Linie empfunden wird, als Frage der Position des Vaters in der nahehelichen Familienorganisation. Um das Kindeswohl im Scheidungsfall zu wahren, darf das Kind aber nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Würde das heutige gemeinsame Sorgerecht auf alle geschiedenen Eltern übertragen, würden neue Risiken für das Kindeswohl, insbesondere im Bereich der Konflikte und der Schuldgefühle entstehen, ohne dass andere Fragen wie Wohnsitzfrage, Existenzsicherung und Miteinbezug beantwortet würden. Wir brauchen also ein neu formuliertes Sorgerecht für alle Eltern. Und wir brauchen einen breiteren Ansatz zur Neuregelung der Scheidungsfolgen. Ein Runder Tisch, an dem das Wohl des Kindes im Zentrum steht, wird deshalb von Kinderschutz Schweiz begrüsst.